KANTON
LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Staatsanwaltschaft
Oberstaatsanwaltschaft

Stand: 01.04. 2011

Weisung Nr. 32

Rolle des Spezialisten oder der Spezialistin bei audiovisuellen Einvernahmen von Kindern (Art. 154 StPO)

Die audiovisuelle Einvernahme wird von einem/einer zu diesem Zweck speziell ausgebildeten StA oder SAS durchgeführt. Als befragende Person leitet er/sie die Einvernahme und bestimmt deren Ablauf und Inhalt.

Zugleich sieht die Schweizerische Strafprozessordnung vor, dass audiovisuelle Einvernahmen mit Kindern im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten durchgeführt werden und diese ihre besonderen Beobachtungen in einem Bericht festhält (Art. 154 Abs. 4 lit. d und f StPO). Der Spezialist oder die Spezialistin wird zur Qualitätskontrolle der Opferbefragung eingesetzt. Er/sie hat bei der Einvernahme zwar kein Mitspracherecht und darf auch keine Fragen selber stellen. Er/sie kann aber allfällige Zusatzfragen an die befragende Person richten. Diese entscheidet alleine über die Zulassung von Zusatzfragen.

Die Funktion dieser Person wird wie folgt definiert:

- Sie muss über eine Ausbildung zur Betreuung von Kindern, die Opfer von Straftaten geworden sind, und über praktische Erfahrungen verfügen (Psychologe/Sozialarbeiter).

- Sie ist von der Ermittlungs- oder Untersuchungsbehörde unabhängig bzw. nicht mit den Ermittlungen im konkreten Fall befasst. Einsicht in die Untersuchungsakten vor der Einvernahme ist daher ausgeschlossen.

- Sie bleibt während der Einvernahme als neutraler Beobachter im Hintergrund und achtet darauf, dass die Befragung kindsgerecht erfolgt. Sie ist während der Einvernahme im Nebenraum anwesend und verfolgt die Einvernahme via Liveübertragung. Sie hat während der gesamten Einvernahme keinen direkten Kontakt zum befragten Kind. Spezielle Modalitäten (Ablauf, Geschehnisse etc.) können vorgängig besprochen werden.

- Sie kann intervenieren. Sie interveniert aber nur, wenn das Kindswohl offensichtlich gefährdet ist oder sich eine (Re)traumatisierung abzeichnet *(Eine Gefährdung des Kindswohls liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sozialen Wohls vorauszusehen ist).* Die Intervention führt zum sofortigen Unterbruch der Einvernahme. Mit solchen Interventionen ist deshalb sehr zurückhaltend umzugehen.

- Sie schildert im Bericht ihre Beobachtungen während der Einvernahme, ohne aber die Glaubhaftigkeit der Aussagen und die Glaubwürdigkeit des Kindes zu beurteilen resp. das Befragungsergebnis im Sinne eines psychiatrischen Gutachters zu bewerten oder zu interpretieren.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	23.01.2024		Lediglich Anpassung Layout